

Deutsche Hydrologische Gesellschaft e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Hydrologische Gesellschaft e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz der Gesellschaft ist Koblenz am Rhein.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Deutsche Hydrologische Gesellschaft ist eine wissenschaftliche Gesellschaft und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschaft ist der Zusammenschluss aller auf dem Gebiet der Hydrologie und ihrer Anwendungsbereiche Tätigen. *„Die Hydrologie ist die Wissenschaft vom Wasser, von seinen Eigenschaften und seinen Erscheinungsformen über, auf und unter der Landoberfläche. Sie befasst sich mit den Zusammenhängen und Wechselwirkungen der Erscheinungsformen des Wassers mit umgebenden Medien, seinem Kreislauf, seiner Verteilung über, auf und unter der Landoberfläche und deren Veränderung durch anthropogene Beeinflussungen“*
- (5) Zweck der Deutschen Hydrologischen Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Berufsbildung im Bereich der Hydrologie.
- (6) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Erfahrungs- und Informationsaustausch;
 - die Verbesserung des hydrologischen Wissens als Teil der nachhaltigen Nutzung und des Schutzes der Umwelt;
 - die Erforschung der hydrologischen Prozesse und des Wasserkreislaufes;
 - die Bildung und Ausbildung der Studierenden und des wissenschaftlichen

- Nachwuchses;
- die berufliche Weiterbildung
 - die Förderung von wissenschaftlichen Publikationen;
 - die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Jahrestagungen mit wechselnden Schwerpunkten;
 - die Durchführung von Tagungen, Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen zu besonderen Themen;
 - die Bildung und Förderung von Initiativen zur Bearbeitung besonderer Fachgebiete und umfassender Fragestellungen;
 - die Abgabe von Empfehlungen für die Nutzung hydrologischer Kenntnisse bei der Bewirtschaftungen der Gewässer und ihrer Einzugsgebiete;
 - die Pflege der Beziehungen zu nationalen und internationalen, in- und ausländischen fachverwandten wissenschaftlichen Organisationen, zu Behörden, Verbänden, Gutachtergremien und Ausschüssen.

§ 3 Mitglieder

(1) Die Gesellschaft hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) studentische Mitglieder,
- c) korporative Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

Nur ordentliche Mitglieder können ein Amt im Geschäftsführenden Präsidium oder Beirat bekleiden.

- (2) Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden, die eine entsprechende fachliche und berufliche Qualifikation besitzt und bereit ist, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen.
- (3) Als studentische Mitglieder können Studierende jeder Fachrichtung mit Bezug zur Hydrologie aufgenommen werden. Der Studierendenstatus (z.B. Bachelor, Master, Diplom, Promovierende) muss nachgewiesen werden.
- (4) An der Hydrologie interessierte Privatpersonen sowie juristische Personen, von deren Mitgliedschaft eine Förderung der Ziele der Gesellschaft zu erwarten ist, können korporative Mitglieder werden.
- (5) Juristische Personen des öffentlichen Rechts, von deren Mitgliedschaft eine Förderung der Ziele der Gesellschaft zu erwarten ist, können korporative Mitglieder werden.

- (6) Die Mitgliedschaft für ordentliche, studentische und korporative Mitglieder ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- (7) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet das Präsidium einstimmig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe im Voraus von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und der in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten ist. Studentische und arbeitslose ordentliche Mitglieder zahlen auf Antrag einen ermäßigten Jahresbeitrag. Korporative Mitglieder bezahlen einen erhöhten Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Juristische Personen sowie sonstige Einrichtungen wie Körperschaften, Gesellschaften, Verbände, Anstalten sowie Stiftungen können der Gesellschaft Förderbeiträge in selbst bestimmter Höhe zukommen lassen. Im Jahresbeitrag enthalten ist der Bezug der Fachzeitschrift „*Hydrologie und Wasserbewirtschaftung*“.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Barauslagen, die im Auftrag der Gesellschaft für dessen satzungsmäßige Zwecke entstehen, werden erstattet.

§ 5

Mittel der Gesellschaft

- (1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) das Präsidium.
- (2) Die Tätigkeit des Präsidiums wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium aufstellt und beschließt.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in allen Fragen der Gesellschaft die höchste Instanz.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft. Sie wird vom Präsidenten/der Präsidentin alljährlich einberufen und geleitet, im Fall der Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin.
- (3) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.
- (4) Zu Mitgliederversammlungen wird jedes Mitglied schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Versammlung mit Versendung der Tagesordnung. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte Beschlussunfähigkeit bestehen, ist zu einer neuen Mitgliederversammlung mit dem Hinweis einzuladen, dass die Versammlung auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dies ist entsprechend in der nachfolgenden, neuen Einladung anzugeben.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen, sobald das Präsidium dieses im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn keine anderen Mehrheiten durch diese Satzung vorgeschrieben sind. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
- (7) Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche durch das Präsidium der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von ihr beschlossen wird.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Präsidiums, welche in einem eigenen Wahlverfahren durchgeführt wird. Das Wahlverfahren ist in einer Wahlordnung geregelt, die von den Mitgliedern beschlossen wird.
 - b) die Entlastung des Präsidiums,
 - c) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums und der Mitglieder,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft entsprechend § 12 dieser Satzung.
- (9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer oder einer von der Mitgliederversammlung benannten Person ein Ergebnisprotokoll geführt, in welches Beschlüsse wörtlich mit den Abstimmungsergebnissen aufzunehmen sind. Die Protokolle sind sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 8

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Geschäftsführenden Präsidium und dem Erweiterten Präsidium. Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus
- a) dem Präsidenten/der Präsidentin,
 - b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin,
 - c) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - d) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

Das Geschäftsführende Präsidium bildet den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jedes der vier Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums hat die Alleinvertretungsbefugnis. Das Erweiterte Präsidium besteht aus sechs weiteren Personen. Dem Geschäftsführenden Präsidium ist eine Geschäftsstelle zugeordnet.

- (2) Das Präsidium wird von den Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der Zusammensetzung des Präsidiums soll möglichst die ganze Breite der Hydrologie sowohl in Forschung und Lehre, als auch im angewandten Bereich repräsentativ vertreten sein.

Vorschläge zur Neuwahl des Präsidiums werden vom Präsidenten/von der Präsidentin den Mitgliedern schriftlich und spätestens 4 Monate vor der Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Präsidiums unterbreitet. Die

Vorschlagsliste kann von den Mitgliedern durch Benennung weiterer Kandidaten/ Kandidatinnen ergänzt werden. Einzelheiten können in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung geregelt werden.

Der Präsident/die Präsidentin sowie der Vizepräsident/Vizepräsidentin, Schriftführer/Schriftführerin als auch der Schatzmeister/Schatzmeisterin der Gesellschaft werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die einfache Stimmenmehrheit genügt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Vorstandsamt neu besetzen (Selbstergänzung des Vorstandes). Das so bestellte Vorstandsmitglied bleibt bis zum Ende der jeweiligen Amtsperiode im Amt. Die Bestellung ist den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.

Das Präsidium (Geschäftsführendes Präsidium und Erweitertes Präsidium) tagt jährlich mindestens einmal unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin. Es entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt in der Regel als nicht stimmberechtigtes Mitglied ebenfalls an den Präsidiumssitzungen teil.

Die Leiter der Arbeitskreise können zu den Sitzungen eingeladen werden; sie sind nicht stimmberechtigt.

Über die Beratungen der Präsidiumsversammlung wird vom Schriftführer oder einer von der Präsidiumsversammlung benannten Person ein Ergebnisprotokoll geführt, in welches Beschlüsse wörtlich mit den Abstimmungsergebnissen aufzunehmen sind. Die Protokolle sind sämtlichen Präsidiumsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

- (3) Für das Präsidium ist mehrfache Wiederwahl möglich. Das Amt des Präsidenten/der Präsidentin kann nur zwei Wahlperioden in Folge ausgeübt werden. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.
- (4) Nach erfolgter Neuwahl scheidet die bis dato gewählten Vorstandsmitglieder aus dem Amt aus und die neu gewählten Vorstands- bzw. Präsidiumsmitglieder übernehmen die Amtsgeschäfte. Mit deren Wahl erfolgt ebenso die Bestimmung der personellen Leitung der Geschäftsstelle.
- (5) Erfolgt keine rechtzeitige Neuwahl, bleibt das Präsidium auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9

Arbeitskreise für besondere Angelegenheiten

Für besondere Angelegenheiten können das Präsidium oder die Mitgliederversammlung die Bildung von Arbeitskreisen beschließen. Die Arbeitskreise sind dem Präsidium verantwortlich.

§ 10

Wissenschaftliche Tagungen und Veranstaltungen

Die Gesellschaft führt wissenschaftliche Tagungen und Veranstaltungen wechselnd an verschiedenen Orten durch. Eine Kooperation mit nationalen und internationalen, in- und ausländischen fachverwandten wissenschaftlichen Organisationen und Institutionen ist möglich.

§ 11

Satzungsänderung

Anträge auf Abänderung der Satzung müssen mindestens zwei Monate vor einer Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich ausformuliert vorgelegt und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Zu ihrer Annahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) den Tod,
 - b) den freiwilligen Austritt,
 - c) die Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) den Ausschluss.

- (2) Der freiwillige Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Präsidium bis zum 30. September. Die Kündigung wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam. Der für das laufende Jahr des Austritts einbezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet.

- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste geschieht durch das Präsidium, wenn trotz zweimaliger Aufforderung der Mitgliedsbeitrag länger als zwei Jahre rückständig ist. Der Anspruch der Gesellschaft auf den rückständigen Beitrag bleibt durch die Streichung unberührt. Bei nachträglicher Zahlung kann die Streichung rückgängig gemacht werden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Präsidiums, wenn ein Mitglied das Ansehen der Gesellschaft schädigt oder ihren Zielen zuwider handelt. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 13

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Deutschen Hydrologischen Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die:

Deutsche Forschungsgemeinschaft, Kennedyallee 40, 53175 Bonn-Bad Godesberg

und ist von ihr ausschließlich für Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Hydrologie zu verwenden.

§ 14

Mitteilungen

Einladungen und sonstige Korrespondenz, die nach § 6 und § 7 schriftlich und oder auf dem Postweg zu erfolgen haben, können gegenüber einem jeden Mitglied, das seine E-Mail Adresse dem Verein mitgeteilt hat, per E-Mail erfolgen. Dies gilt solange, bis das Mitglied in Schriftform dieser Vorgehensweise widerspricht.

Koblenz, den 17.3.2016

Beitragssatzung der Deutschen Hydrologischen Gesellschaft e.V. (Registernummer: VR 20956)

Auf der Mitglieder- und Gründungsversammlung der Deutschen Hydrologischen Gesellschaft e.V. am 23. September 2011 in Koblenz wurde durch die Mitglieder folgende Beitragssatzung beschlossen und durch eine weitere Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 4. April 2013 in Bern/Schweiz wie folgt geändert in:

Ordentliche Mitglieder	60 € Jahresbeitrag
Studentische Mitglieder (Studenten, Promovierende)	30 € reduzierter Jahresbeitrag
Korporative Mitglieder	
Fördernde Mitglieder	150 € Förderbeitrag, jährl.
Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Ressortforschungseinrichtungen des Bundes, Körperschaften, Anstalten oder auch Zweckverbände, etc.)	10.000 € Förderbeitrag, jährl.
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Änderungen dieser Beitragssatzung können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Die Deutsche Hydrologische Gesellschaft e.V. ist wegen ihrer Förderung der Wissenschaft und Forschung durch die Bescheinigung des Finanzamts Koblenz, StNr. 22/651/4978/6, vom 07.08.2015 als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)

Förderung der Wissenschaft und Forschung

verwendet wird